

Die Linke im Rat der Stadt Essen

Geschäftsordnung der Ratsgruppe

§ 1 Gesamtgruppe

- (1) Die Linke im Rat der Stadt Essen entwickelt ihre kommunalpolitische Arbeit auf Grundlage der programmatischen Grundsätze der Partei Die Linke und des Kommunalwahlprogramms der Partei Die Linke Essen. Zum Zweck ihrer Meinungsfindung und der wirksamen Umsetzung ihrer Politik bilden die Ratsmitglieder zusammen mit den von ihr benannten Sachkundigen Bürger:innen, ihren Stellvertreter:innen und den Bezirksvertreter:innen die Gesamtgruppe.
- (2) Die Benennungen Sachkundiger Bürger:innen sowie ihrer Stellvertreter:innen sowie die Vertretungen der Ratsgruppe in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten u.ä. Gremien werden in der Mitgliedschaft ausgeschrieben. Die Gesamtgruppe benennt diese Positionen mit einfacher Mehrheit. Zu ihrer Abberufung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Ratsgruppe Die Benennung bzw. Abberufung von Sachkundigen Bürger:innen oder ihrer Stellvertreter:innen wird dem Kreisparteitag der Partei Die Linke Essen zur Beratung und Bestätigung vorgelegt.
- (3) Ratsmitglieder und Sachkundige Bürger:innen sowie deren Stellvertreter:innen haben volles Stimmrecht. Aus rechtlichen Gründen sind Entscheidungen über Personalfragen (§ 6) und Finanzen (§ 7) der Ratsgruppe hiervon ausgenommen. Bezirksvertreter:innen haben in der Gesamtgruppe eine beratende Stimme. Das Stimmrecht von Sachkundigen Bürger:innen setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Gruppen- und Arbeitskreissitzungen gemäß § 2 (4) voraus und ist an eine Mitgliedschaft in der Partei Die Linke gebunden.
- (4) Die Teilnahme an den Gruppensitzungen, Klausurberatungen usw. ist für alle Mitglieder der Gesamtgruppe verpflichtend. Im Falle von Hinderungsgründen sind diese frühzeitig der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 2 Ratsgruppe

- (1) Die Ratsgruppe Die Linke im Rat der Stadt Essen wird gemäß § 56 (1) der Gemeindeordnung NRW von den Ratsmitgliedern gebildet, die auf der Liste der Partei Die Linke Essen kandidiert haben.
- (2) Über die Aufnahme anderer, fraktionsloser Mitglieder des Rates in die Ratsgruppe befindet die Ratsgruppe mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss eines Mitglieds der Ratsgruppe beschließt die Ratsgruppe Die Linke im Rat mit Zweidrittelmehrheit. Entsprechende Beschlüsse sind von der Gesamtgruppe zu bestätigen und werden dem Kreisparteitag der Partei Die Linke Essen zur Beratung und Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die Teilnahme an den Gruppensitzungen, Klausurberatungen usw. ist verpflichtend. Im Falle von Hinderungsgründen sind diese frühzeitig der Geschäftsstelle anzuzeigen.

- (4) Ein so genannter Gruppenzwang bei Entscheidungen im Rat und seiner Ausschüsse besteht für Gruppenmitglieder nicht. Gruppenmitglieder, die sich den Beschlüssen der Ratsgruppe nicht anschließen können und abweichend votieren wollen, haben dies der Ratsgruppe rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

§ 3 Sitzungen der Gesamtgruppe/Ratsgruppe

- (1) Die Gesamtgruppe berät und entscheidet über alle grundlegenden Fragen der Ratsarbeit. Sie tagt (außer in den Ferien) in der Regel wöchentlich. Sondersitzungen der Gesamtgruppe werden vom Gruppenvorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gesamtgruppe innerhalb von sieben Tagen einberufen.
- (2) Die Sitzungen der Ratsgruppe sowie der Gesamtgruppe sind beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss der Gesamtgruppe ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesamtgruppe dafür gestimmt hat. Ein Beschluss der Ratsgruppe ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.
- (3) Beantragen mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, ist geheim abzustimmen. Wahlen sind stets geheim.
- (4) Ratsmitglieder haben die Möglichkeit, unmittelbar nach einer Abstimmung oder Wahl in der Gesamtgruppe ein Veto einzulegen. Für diesen Fall wird unter den Ratsmitgliedern ohne weitere Aussprache erneut über den Abstimmungsgegenstand abgestimmt. Das Ergebnis dieser erneuten Abstimmung ist verbindlich.
- (5) Die Sitzungen der Gesamtgruppe sind grundsätzlich parteiöffentlich. Gästen kann auf Antrag ein Rederecht eingeräumt werden. Zu Beratungen und Entscheidungen in Personal- und Finanzfragen und nichtöffentlichen Angelegenheiten des Rates und der Ausschüsse dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtgruppe anwesend sein.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll von Mitarbeiter:innen der Geschäftsführung erstellt. Es enthält mindestens die anwesenden Personen, Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll wird von der/dem Protokollführer:in und der Sitzungsleitung unterzeichnet und den Mitgliedern der Gesamtgruppe sowie dem Kreisvorstand der Partei Die Linke Essen zugeleitet.

§ 4 Gruppenvorstand

- (1) Die Gesamtgruppe wählt einen dreiköpfigen Gruppenvorstand aus den beiden Ratsmitgliedern und eine:r Vertreter:in aus der Gesamtgruppe und wählt eine:n Sprecher:in, die/der Ratsmitglied sein muss. Die/der Vertreter:in der Gesamtgruppe hat beratendes Stimmrecht.
- (2) Gewählt werden die Mitglieder des Gruppenvorstandes in gesonderten Wahlgängen für die Dauer der Hälfte der Wahlperiode. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Gesamtgruppe erhält. Eine Abwahl ist unter Einhaltung einer

Ladungsfrist von vier Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gesamtgruppe möglich.

- (3) Der Gruppenvorstand vertritt Ratsgruppe und Gesamtgruppe nach außen. In besonders dringlichen Fällen kann der Gruppenvorstand anstelle der Gesamtgruppe entscheiden. Solche Entscheidungen müssen auf der nächsten Sitzung der Gesamtgruppe begründet werden.

§ 5 Arbeitskreise

- (1) Zur Beratung von Fachfragen richtet die Gesamtgruppe Arbeitskreise ein. Die genaue thematische Zusammensetzung richtet sich nach den Erfordernissen der Ausschussarbeit und des Rates. Arbeitskreise können zu ihrer Arbeit Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Ein Arbeitskreis Bezirksvertretungen ist obligatorisch.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte benennt die Ratsgruppe eine:n Geschäftsführer:in sowie weitere Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle. Geschäftsführer:in und weitere Mitarbeiter:innen bilden gemeinsam die Gruppengeschäftsführung. Die Benennung erfolgt in der Gruppensitzung.
- (2) Die Stellen hauptamtlicher Mitarbeiter:innen der Ratsgruppe werden öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Alle Mitarbeiter:innen der Gruppengeschäftsstelle sind auf Grundlage einer Arbeitsplatzbeschreibung tätig, welche von der Gesamtgruppe bestimmt wird.

§ 7 Finanzen

- (1) Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen an die Ratsgruppe entscheidet die Gesamtgruppe. Zu Beginn eines Kalenderjahres beschließt sie einen Finanzplan.
- (2) Für die Kassenführung benennt die Ratsgruppe die/den Ratsgruppengeschäftsführer:in sowie eine:n weitere:n Mitarbeiter:in.
- (3) Die Geschäftsführung der Gruppe kann im Rahmen der laufenden Geschäfte und des beschlossenen Finanzplans Ausgaben von bis zu 500,- Euro tätigen. Ausgaben zwischen 500,00 Euro und 2.000,00 Euro sind vom Gruppenvorstand zu genehmigen. Über höhere Ausgaben entscheidet die Gesamtgruppe.
- (4) Die Ratsgruppe Die Linke im Rat der Stadt Essen wählt zwei Rechnungsprüfer:innen, die mindestens einmal jährlich die Finanzgeschäfte prüfen. Sie müssen Mitglieder des Essener Kreisverbandes der Partei Die Linke sein.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Ratsgruppe informiert den Kreisverband Die Linke Essen regelmäßig über ihre Tätigkeit und legen mindestens jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

- (2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit betreibt die Ratsgruppe Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, öffentlichen Anhörungen, Veranstaltungen, Sprechstunden usw. Sie kann eigene Veröffentlichungen herausgeben oder sich an Publikationen anderer Herausgeber beteiligen.
- (3) Öffentliche Erklärungen von Mitgliedern der Ratsgruppe müssen der Beschlusslage der Ratsgruppe entsprechen. Sie werden vom Gruppenvorstand abgegeben. Für ihren Bereich sind auch die Sprecher:innen der einzelnen Fachbereiche berechtigt, Erklärungen abzugeben. Für die Koordinierung ist der Gruppenvorstand in Absprache mit der Geschäftsführung zuständig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Gesamtgruppe Die Linke im Rat der Stadt Essen in Kraft. Sie ist einmalig bei der Konstituierung der Gruppe in einer Abstimmung unter den Ratsmitgliedern zu bestätigen. Die Gruppe legt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Partei Die Linke Essen zur Diskussion und Bestätigung vor. Einwände der Mitgliederversammlung müssen erneut in der Gesamtgruppe beraten werden.
- (2) Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedern der Gesamtgruppe. Änderungsanträge müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.